

Marion Schulte: Über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen. Ziele und Motive der Reformzeit (1787–1812) (= Europäisch-jüdische Studien, Bd. 11). Berlin – Boston: de Gruyter 2014. 589 S., 99,95 €.

Die Behandlung mancher Themen deutsch-jüdischer Geschichte macht eine Auseinandersetzung mit einigen quasi kanonischen Texten unabdingbar. Vom rezensierten Buch wäre zu erwarten, dass es vornehmlich Bezug auf das im Jahre 1912 unter dem Titel *Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812* erschienene Werk von Ismar Freund nähme und sich unter Rekurs auf die heutigen wissenschaftlichen Gepflogenheiten daran „abarbeitet“.

Die Studie von Marion Schulte ist eine im Fachbereich Neuere Geschichte an der Technischen Universität Berlin unter Betreuung der erst kürzlich verstorbenen Stefi Jersch-Wenzel entstandene Dissertation. Sie ist in sieben Kapitel unterteilt, in welchen die Entwicklung der preußischen Gesetzgebung und Politik in Bezug auf Juden chronologisch dargestellt wird. Nach der Besprechung der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnenden Vorgeschichte und des Kontextes der Aufklärung in den ersten zwei Kapiteln, erfolgt die Beschreibung von Reformversuchen, die von verschiedenen Seiten angestrebt wurden. Bei der Auswahl der besprochenen Materie nimmt sich Schulte teilweise die erwähnte Monografie von Freund zum Vorbild. Unerklärt (und unerklärbar) bleibt in diesem Zusammenhang die Positionierung des sechsten Kapitels („Das Edikt vom 11. März 1812 – ein Emanzipationsedikt?“), worin hauptsächlich die Stellungnahmen von Historikern zum sogenannten Emanzipationsedikt besprochen werden, zwischen den Kapiteln „Initiativen und Gesetzgebungen [sic!] bis 1808“ und „Motive zur Initiative von Staatsminister Friedrich Leopold von Schroetter (1808)“. Dies ist leider nur eine von mehreren strukturellen Unwägbarkeiten, wobei einige weitere Beispiele im Folgenden noch genannt werden.

In der Fragestellung vertritt die Verfasserin die These, dass „bereits während der Regierungszeit von Friedrich II. und deutlicher nach seinem Tod (1786) die ethnische Sondergesetzgebung, auch als Überbleibsel aus der Zeit der Privilegierteilung für eingewanderte Migrantengruppen, durch die allgemeine Gesetzgebung überflüssig wurde“ (S.4). Um dies zu beweisen, untersucht sie die Reformprojekte und Debatten innerhalb und außerhalb der Staatsverwaltung über die Frage der Rechtslage der Juden. Ihre Untersuchung

setzt Schulte in den Kontext des intellektuellen Milieus des damaligen Preußens, indem sie mehrfach Texte von Publizisten, Schriftstellern und Philosophen wie etwa Friedrich Buchholz, Immanuel Kant, Gotthold Ephraim Lessing oder Christian Thomasius zitiert.

Die zunächst positiv anmutende Fülle von Namen und Fakten droht uns Leser durch die schwankende Struktur und den akribischen Stil bei längerer Lektüre der Studie in ihnen versinken zu lassen. Viele der genannten Tatsachen scheinen zu weit von der untersuchten Materie zu liegen, um diese beeinflusst haben zu können. Ist es für das Erkenntnisinteresse der Studie wirklich notwendig, die Situation während der Regierung von Friedrich Wilhelm I. (1713–1740) so detailliert zu kennen (S. 197 ff., 231 ff., 416 f.)?

Aufgrund des akribischen Stils lassen sich wesentliche Informationen manchmal nur sehr schwer von nebensächlichen Details abgrenzen. Die Lektüre von Fußnoten kann an einigen Stellen fruchtbarer als die des Haupttextes sein. Es wird beispielsweise ein Auszug aus dem Edikt von 1812 in eine Fußnote gesetzt, wobei ein Zitat aus einem seiner Entwürfe im Haupttext zu finden ist (S. 435). Auch im Kapitel zur Vorgeschichte kommt es zu einer Verwechslung von Wesentlichem und Nebensächlichem. Dem Aufnahmeedikt vom 21. Mai 1671 werden zwei Seiten gewidmet (S. 29 f.), während das viel prägendere Reglement vom 17. April 1750 in lediglich drei Sätzen besprochen wird (S. 41). Und dies passiert, obwohl die Verfasserin an anderer Stelle selbst betont, dass sich die Beamten in den 1790er-Jahren gerade nach dem Letzteren orientierten (S. 173); in der Zusammenfassung der Studie stellt sie sogar fest, dass jenes Reglement von 1750 „bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Maßstab der Judengesetzgebung blieb“ (S. 480).

Auch interessante Gedanken, welche meistens noch mit einem reichen Quellenmaterial belegt wurden, werden durch die mangelnde Präzision und Gedankenordnung nicht ihrem Wert entsprechend genutzt. Eine interessante Idee ist z. B. die Zusammensetzung von verschiedenen Gesetzesentwürfen und deren direkter Vergleich. Diese Aufgabe, die für das Verständnis der Gesetzgebungsarbeiten sehr erhellend sein könnte, unternimmt die Verfasserin im achten Kapitel. Doch die konkrete Durchführung bringt leider mehr Verwirrung als Erhellung. Gleich auf der ersten Seite des genannten Kapitels werden die Entwürfe von Leopold von Schroetter und Friedrich von Raumer verglichen (S. 398), aber ohne dass der Letztere vorher überhaupt vorgestellt wurde. Die Information darüber, in welchem Kontext dieser entstanden ist,

findet man erst nach mühseliger Suche ca. 20 Seiten früher in einer Fußnote (S. 380). Gleich nach diesem Vergleich wird ein Entwurf von Friedrich Pfeiffer auf ähnliche Art behandelt (S. 399), obwohl zu seiner Entstehung nicht ein Wort im Buch zu finden ist.

Den negativen Eindruck verbessern auch die fehlerhaften Quellen- und Literaturverzeichnisse nicht. Abgesehen von der ungewöhnlichen Auflistung von Archivalien, die nicht nach Aufbewahrungsorten und Beständen, sondern nach Themen (Reformentwürfe 1789 und 1792, Gutachten zum Emanzipationsedikt etc.) aufgeteilt wurden, wurden weitere Verzeichnisse mit schwerwiegenden Missgriffen erstellt. Erstens werden im Literaturverzeichnis Texte aufgelistet, die eindeutig als Quellen benutzt wurden, darunter beispielsweise solche von Lazarus Bendavid, David Friedländer, Immanuel Kant, Christian Ludwig Paalzow oder Christian Wolff. Zweitens werden unter „Periodika“ nicht nur diejenigen Zeitschriften und Zeitungen erwähnt, die als Quellen gelten, sondern auch die gegenwärtigen wissenschaftlichen Periodika wie *Historische Zeitschrift*, *Aschkenas* oder *Leo Baeck Institute Year Book*; diese Angaben werden im Literaturverzeichnis wiederholt genannt. Drittens beinhaltet die Kategorie „Sammelwerke“ gar nicht alle Sammelwerke, welche die Verfasserin verwendet hat (wie etwa Tagungsbände etc.), sondern Wörterbücher und Lexika, und sollte dementsprechend bezeichnet werden.

Resümierend lässt sich sagen, dass es Marion Schulte in ihrem lobenswerten Versuch leider nicht gelungen ist, das Werk von Ismar Freund anhand neuerer Literatur und modernerer Arbeitsmethoden zu hinterfragen. Die unpräzise Herangehensweise und strukturelle Unordnung sorgen dafür, dass das rezensierte Buch eher als eine Ergänzung zur Monografie des Breslauer Juristen zu sehen ist.

Michał Szulc, Potsdam